

ORDNUNG

über Ehrungen und Auszeichnungen des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V.



-EHRUNGSORDNUNG-
(Satzung des SVST, § 4 Ziff. 2)

1. GRUNDSÄTZE

Als äußeres Zeichen für aktive Mitarbeit, herausragende sportlich Leistungen, Verdienste um das Schützenwesen Sachsen-Anhalt (SVST) die dafür geschaffenen Auszeichnungen auf der Grundlage dieser Ordnung.

Es wurden Einzel- und Gruppenauszeichnungen beschlossen. Unter in dieser Ordnung näher bezeichneten Bedingungen können auch Nicht- Mitglieder des SVST bzw. des Deutschen Schützenverbandes geehrt und ausgezeichnet werden.

2. EHRUNGEN und AUSZEICHNUNGEN

2.1 Ehrennadel des SVST

2.2 Medaillen des SVST

2.2.1 Sportmedaille

2.2.2 Traditionsmedaille

2.3 Ehrenurkunde

2.4 Ehrenbuch

2.5 Fahنشleifen

2.6 Ehrenkreuz

2.7 Verdienstkreuz des SVST

2.8 Ehrenmitglied

2.9 Ehrenpräsident

Festlegungen zu den Ehrungen und Auszeichnungen des SVST

2.1 Ehrennadel des SVST

- die Ehrennadel ist ein mit Eichenlaubkranz, den drei Stufen entsprechend in den Farben, Bronze, Silber, Gold umgebenes Wappen des SVST; ca 1,5cm Durchmesser
 - Voraussetzungen
 - für Bronze: Hoher Einsatz und jahrelange treue Mitarbeit bei der Stärkung und Festigung der Gemeinschaften des SVST sowie regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen im Verein.
 - für Silber: -wie Bronze
-aktive Tätigkeit in Funktionen des Vereins
-aktive Mitarbeit bei den verschiedenen Maßnahmen im Kreisschützenverband (KSV)
 - für Gold: -wie Bronze und Silber
-aktive Mitarbeit in Funktionen des Kreisschützenverbandes bzw. über viele Jahre im Verein
-aktive Mitarbeit bei der Verwirklichung von Maßnahmen im Kreisschützenverband, auch im Landesverband
- Ausnahmen: Sponsoren, Personen des öffentlichen Lebens (Politik, Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft), wenn sie das Schützenwesen fördern bzw. vielseitig unterstützen.
- Antrag auf Verleihung:
Durch alle Mitglieder des Gesamtvorstandes des SVST, der Kreisschützenverbände sowie der Vorsitzenden der Schützenvereinigungen des SVST.
Der Antrag ist schriftlich (sich Vordruck/ Anlage) und fristgemäß dem jeweilig zuständigen Kreisschützenverbandes zuzuleiten.
Die Anträge, deren Entscheidung durch das Präsidium des SVST bedürfen sind, wenn vom Kreisschützenverband Zustimmung vorliegt, fristgemäß der Geschäftsstelle des SVST zuzuleiten, durch Gesamtvorstandsmitgliedern unmittelbar.
 - Zuständig für den Beschluss sind für Bronze und Silber der betreffende Kreisschützenverband. Das Präsidium des SVST kann alle Stufen beschließen.

2.2 Medaillen des SVST

2.2.1 Sportmedaille

- Die Sportmedaille ist rund, ca. 3cm Durchmesser, in den drei Stufen entsprechend bronze-, silber- und goldfarben. Die Vorderseite zeigt das Wappen des SVST mit Eichenlaub, einem Bogen, Gewehr und Pistole. Die Rückseite trägt die Aufschrift „Für den Verdienst im Sportschießen“. Die Sportmedaille befindet sich an einem grün- weißen Band mit Streifen in den Landesfarben (schwarz-gelb).

- Voraussetzungen:

Für Bronze:

Sportler: über jahrelange sportlich gute Leistungen mit Erfahrungsübermittlungen an andere bzw. Unterstützung bei Organisationen von Training Wettkämpfen im Verein.

Übungsleiter/Trainer: jahrelange Tätigkeit mit mehreren Schützen, besonders aber in der Jugendarbeit.

Kampfrichter und Funktionäre der Vereine, wenn sie längere Zeit vorbildlich bei der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen im Verein wirken.

Für Silber:

wie bei Bronze

Jedoch bei verdienstvoller Mitarbeit im Kreisschützenverband und erfolgreicher Arbeit oder Teilnahme bis Landesmeisterschaften.

Für Gold:

Sportler: hervorragende Leistungen, langjährige Teilnahme und vordere Plätze bei Landesmeisterschaften und höherrangigen Wettkämpfen.

Übungsleiter/Trainer: für langjährig hervorragende Arbeit dabei (vorgenannte Sportler)

Kampfrichter: langjähriger Einsatz bis zu DM und internationalen Wettkämpfen, aktive Mitarbeit bei der Ausbildung in KR- Lehrgängen.

Funktionäre: besonders Sportleiter ab Kreisschützenverband bei langjähriger erfolgreicher Arbeit im Sportbereich.

Die Auszeichnungen erfolgen an Einzelpersonen oder auch an Gruppen (hierbei nur eine Urkunde und je Gruppenmitglied eine Medaille)

- Antrag auf Verleihung:

Durch alle Mitglieder des Gesamtvorstandes des SVST, der Kreisschützenverbände sowie Vorsitzende der Schützenvereinigungen des SVST.

Der Antrag ist schriftlich (siehe Vordruck/Anlage) und fristgemäß zu stellen,

für Bronze: an den Kreisschützenverband (KSV)

für Silber und Gold über den KSV und mit dessen Zustimmung Weiterleitung zur fristgemäßen Vorlage an die Geschäftsstelle des SVST, durch Gesamtvorstandsmitglieder unmittelbar.

- Zuständig für Beschluss:

für Bronze: der jeweilige Kreisschützenverband. Das Präsidium des SVST kann alle Stufen beschließen.

2.2.2 Traditionsmedaille

Die Traditionsmedaille wird als Medaille in Bronze, Silber und Gold verliehen.

Die Traditionsmedaille ist rund mit ca. 3cm Durchmesser. Die Vorderseite zeigt zwei gekreuzte Gewehre auf Eichenlaub, darüber das Wappen des Deutschen Schützenbundes e.V. und das Wappen des SVST. Die Rückseite trägt die Aufschrift: „Für die Pflege des deutschen Schützenbrauchtums“. Die Traditionsmedaille wird an einem grün-weißen Ordensband mit aufgesetztem Eichenlaub getragen. Bei der Traditionsmedaille sind die Medaille und das auf dem Ordensband aufgesetzte Eichenlaub in der Farbe der jeweils verliehenen Stufe gehalten.

Voraussetzung einer Verleihung der Traditionsmedaille in Bronze:

- Aktive Leistungen von Schützen bzw. Gruppen auf dem Gebiet des deutschen Schützenbrauchtums
- Für die besondere Förderung des Schützenwesens besonders in Sachsen-Anhalt und
- aktive Mitarbeit bei Maßnahmen in Vereinen und Kreisschützenverbänden besonders bei Schützenfesten, der Erarbeitung und Gestaltung von Chroniken, bei der Brauchtumspflege und der Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzung einer Verleihung der Traditionsmedaille in Silber:

- besondere Leistungen von Schützen bzw. Gruppen auf dem Gebiet des deutschen Schützenbrauchtums,
- für die außerordentliche Förderung des Schützenwesens besonders in Sachsen-Anhalt und
- aktive Mitarbeit bei Maßnahmen in Vereinen und Kreisschützenverbänden besonders bei Schützenfesten, der Erarbeitung und Gestaltung von Chroniken, bei der Brauchtumspflege und der Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzung einer Verleihung der Traditionsmedaille in Gold

- hervorragende Leistungen von Schützen bzw. Gruppen auf dem Gebiet des deutschen Schützenbrauchtums,
- für die außerordentliche Förderung des Schützenwesens besonders in Sachsen-Anhalt und
- aktive Mitarbeit bei Maßnahmen in Vereinen und Kreisschützenverbänden besonders bei Schützenfesten, der Erarbeitung und Gestaltung von Chroniken, bei der Brauchtumspflege und der Öffentlichkeitsarbeit und
- bei der Anregung, Unterstützung und Förderung von Maßnahmen und Leistungen bei der Traditionspflege insbesondere in landesweitem Interesse.

Die Verleihung der Traditionsmedaille in Silber setzt grundsätzlich eine bereits verliehene Traditionsmedaille in Bronze voraus. Die Verleihung der Traditionsmedaille in Gold setzt grundsätzlich die bereits verliehenen Traditionsmedaillen in Bronze und Silber voraus. Abweichungen von diesem Grundsatz können nur bei Verleihung durch das Präsidium des SVST erfolgen.

Die Traditionsmedaille kann auch an Nichtschützen, wie Sponsoren und andere Personen besonders des öffentlichen Lebens verliehen werden, wenn sie das Schützenwesen und die Schützentradition fördern und vielseitig oder herausragend unterstützen. Die Auszeichnungen erfolgen an Einzelpersonen, an Gruppen oder an Vereinigungen. Bei der Verleihung an Gruppen wird eine Urkunde ausgestellt und der Vereinigung eine Medaille verliehen.

Antrag auf Verleihung:

Durch die Vorsitzenden der Schützenvereinigungen des SVST und die Vorstandmitglieder der Kreisschützenverbände, ist der Antrag schriftlich (siehe Vordruck/Anlage) fristgemäß an den zuständigen Kreisschützenverband zu stellen.

Durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes des SVST ist der Antrag schriftlich und fristgemäß an die Geschäftsstelle des SVST zu stellen.

Beschluss:

Zuständig für den Beschluss zur Verleihung der Traditionsmedaille in Bronze und Silber sind das Präsidium des SVST und die jeweiligen Kreisschützenverbände.

Zuständig für den Beschluss zur Verleihung der Traditionsmedaille in Gold ist das Präsidium des SVST.

2.3 Ehrenurkunde

Die Auszeichnung mit einer Ehrenurkunde erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- für langjährige Mitgliedschaft von Vereinigungen im SVST für jeweils 25 Jahre ihres Bestehens; die beurkundete Rechtsnachfolge alter Vereine wird anerkannt.
- Für langjährige Mitgliedschaft von Einzelpersonen nach jeweils 25, 40, 50, 60 oder 70-jähriger Mitgliedschaft im deutschen Schützenbund als Ehrung des DSB (Nachweis und Angabe des Eintrittsdatums erforderlich)
- Für verdienstvolle Förderer im Schützenwesen, auch für Mitglieder des SVST, wenn Ehrungen in Reihenfolge nicht dem gegebenen Anlass entsprechen. (in jedem Fall ist zweckgebundener Textvorschlag erforderlich)

Der Antrag auf Verleihung kann gestellt werden durch die Vorsitzenden der Schützenvereine und der Vorstandmitglieder der Kreisschützenverbände schriftlich (siehe Vordruck/Anlage) und fristgerecht an den jeweils zuständigen Kreisschützenverband.

Dieser, sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes des SVST, leiten die entsprechenden Anträge ebenso fristgerecht der Geschäftsstelle des SVST zu.

Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium des SVST.

2.4 Ehrenbuch

- Voraussetzungen:
 - o Außerordentliche Verdienste auf dem Gebiet des Sportschießens, des deutschen Schützenbrauchtums und der Stärkung und Förderung des SVST
 - o Langjährige und aktive Mitgliedschaft von Einzelpersonen
 - o Außerordentliche verdienstvolle Förderung des Schützenwesens

Mit dieser Auszeichnung können auch Nichtmitglieder, wie Sponsoren und andere Personen, besonders des öffentlichen Lebens, geehrt werden, wenn sie den Schießsport, das Schützenwesen und die Schützentradition fördern und vielseitig oder herausragend unterstützen.

- Antrag auf Auszeichnung:

Durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes des SVST schriftlich (siehe Vordruck/Anlage) und fristgerecht an die Geschäftsstelle des SVST.

- Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium des SVST.
- Die Eintragung erfolgt entsprechend aus beantragtem bzw. beschlossenen Anlass.

2.5 Fahنشleife

- Fahنشleife in üblicher Größe. Eine Seite ist schwarz-gelb, mit Wappen des SVST. Die Gegenseite mit Namen des Vereins und Anlass der Verleihung
- Voraussetzungen einer Verleihung:
Einhundertjähriges oder Mehrhundertjähriges Bestehen von Vereinen (die beurkundete Rechtsnachfolge wird nach erbrachter Nachweispflicht anerkannt).
- der Antrag ist rechtzeitig über den Kreisschützenverband der Geschäftsstelle des SVST zuzuleiten.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium des SVST.
- Die Verleihung erfolgt entsprechend dem beantragten Anlass durch das Präsidium des SVST.

2.6 Ehrenkreuz

- Das Ehrenkreuz ist von der Gestaltung her ein Verdienstkreuz des LSV, welches auf einem achtstrahligen, silberfarbenen Stern angebracht ist.
- Voraussetzungen für die Auszeichnung sind außerordentliche Verdienste zur Förderung des Sportschießens und des Schützenbrauchtums. Geehrt werden sollen große Leistungen, wie die Lebensleistung, sowie Großsponsoring, Gefahrenabwehr und anderweitige, nicht anders zu ehrende, außergewöhnliche Unterstützung des LSV / ST. Die Würdigung der Lebensleistung ist nicht der Alleinige, aber der Hauptzweck der Verleihung des Ehrenkreuzes.
- Der Antrag auf Verleihung erfolgt durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes auf Formblatt gemäß der EO. Die Anträge sind spätestens eine Woche vor den planmäßigen Sitzungen des Präsidiums in der Geschäftsstelle zu übergeben.
- Aus der Besonderheit dieser Auszeichnung resultiert:
Beschlussfassung durch das Präsidium. Im Falle von Zeitnot, z.B. bedingt durch schwere Erkrankung des Auszuzeichnenden, entscheidet der Präsident allein und trägt seine Gründe dem Präsidium in der der Auszeichnung folgenden Sitzung vor. Da diese Auszeichnung unabhängig von den anderen Auszeichnungen des LSV verliehen wird, erübrigt sich eine Beratung im Ehrungsausschuss. Dieser nimmt jedoch die Registrierung der Ehrung in der Statistik vor.
- Es wird als unangebracht betrachtet, diese Auszeichnung an Personen zu verleihen, welche sie nicht öffentlich tragen wollen. In einem solchen Ehrungsfall wird auf die Verleihung der Ehrenurkunde verwiesen
- Die Verleihung erfolgt ausnahmslos durch ein Mitglied des Präsidiums.
- Die Kosten trägt der Antragsteller

- Die Auszeichnung wird beurkundet.

2.7 Verdienstkreuz des Landeschützenverbandes

- das Verdienstkreuz wird in 3 Klassen verliehen:

Verdienstkreuz II Klasse

Verdienstkreuz I Klasse

Großkreuz des Verdienstkreuzes

- die Verdienstkreuze sind alle silberrandig eingefasste, dunkelgrün emaillierte Kreuze, in deren Mitte sich das Wappen des SVST mit silberfarbigem Eichenlaub befindet.

Das Verdienstkreuz II Klasse wird an der Bandschluppe getragen. Das Band ist rot mit schwarz-gelbem und grün-weißem Streifen.

Das Verdienstkreuz I Klasse wird durch eine Nadel an der Bekleidung befestigt.

Das Großkreuz des Verdienstkreuzes wird am Band getragen.

Die Verbindung zwischen Band und Großkreuz sind drei Eichenlaubblätter. Das Band ist rot, mit an einer Seite liegendem schwarz-gelbem und anderseitig liegendem grün-weißem Streifen versehen.

- Voraussetzungen:

Außerordentliche Verdienste auf dem Gebiet des Sportschießens (überregional) des deutschen Schützenbrauchtums und der Stärkung und Förderung des SVST im Regelfall, wenn vorgenannte Ehrungen bereits ausgeschöpft worden.

- Antrag auf Verleihung:

Durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes des SVST schriftlich (siehe Vordruck/Anlage) und fristgerecht an die Geschäftsstelle des SVST.

- die Beschlussfassung für alle drei Stufen erfolgt durch das Präsidium des SVST

- die Verleihung erfolgt entsprechend dem beantragten Anlass durch das Präsidium des SVST.

2.8 Ernennung zum Ehrenmitglied

- Personen, welche sich um das Sportschießen, die Pflege des deutschen Schützenbrauchtums sowie die Stärkung und Förderung des SVST außerordentlich verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten beratende Stimme im Gesamtvorstand des SVST.

- Antrag auf Ernennung:

Durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes des SVST schriftlich (siehe Vordruck/Anlage) und fristgerecht an die Geschäftsstelle des SVST.

- Beschluss:

Durch Gesamtvorstand des SVST (Satzung § 13 (4) Buchst. b) mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten

- Die Ernennung erfolgt auf dem Nachfolgenden Landeschützentag oder zu einem herausragenden Verbandshöhepunkt.

2.9 Ehrenpräsident

- ein amtierender Präsident des SVST kann nach Verdienstvollem Wirken und ehrenhaften Ausscheiden aus seinem Amt zum Ehrenpräsident mit Sitz und Stimme im Präsidium ernannt werden.
- Antrag auf Ernennung:
durch das Präsidium des SVST.
- Beschluss zum Antrag:
Durch die Delegiertenversammlung erfolgt die Bestätigung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Die Ernennung erfolgt ausschließlich im Ergebnis der Abstimmung auf dem jeweiligen Landeschützentag.

3. Ehrungsausschuss

Zur Bearbeitung der Anträge für Ehrungen wird durch den Gesamtvorstand des SVST ein Ehrungsausschuss gewählt. Satzung § 13 (4) Buchst. k)

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollen in den Kreisschützenverbänden ebensolche Ausschüsse gebildet werden.

- Aufgaben:
Der Ehrungsausschuss prüft die vorgelegten Anträge (richtige Reihenfolge, korrekte Begründungen, Verhältnis zu Mitgliederzahl, beachten der „regionalen“ und „überregionalen“ Verdienste, kein spontanes Handeln, Termineinhaltung usw.) und legt sie dem Präsidium zur Entscheidung vor.

Bei unkorrekter Aussage kann der Antrag dem Antragsteller zur Vervollständigung zurückgegeben bzw. die Terminüberschreitung zum nächsten Termin zurückgestellt werden; hierbei ist der Antragsteller zu verständigen.

- Es sind nur schriftliche Anträge gemäß Vordruck (siehe Anlage), auch für Telefax und Email zulässig. Telefonische Anträge finden keine Beachtung.
- In den Kreisschützenverbänden sind vorgenannte Kriterien bereits zu prüfen um Zeitverzögerungen zu vermeiden und zur Gewährleistung der Bearbeitungsfristen die Anträge zu folgenden Terminen einzureichen:

-Vorlage beim Kreisschützenverband	15.11.	15.03.	15.07. j. Jahres
-Vorlage in der Geschäfts- stelle des SVST	20.12.	20.04.	20.08. j. Jahres
-Bearbeitung durch den Ehrungsausschuss des SVST	15.01.	15.05.	10.09. j. Jahres

-Vorlage zur Entscheidung im Januar/ Juni Sept. j. Jahres
Präsidium bzw. Vorlage im Februar
Gesamtvorstand des SVST

4. Verleihung und Kosten

1. Das jeweils beschließende Gremium sorgt für angemessene und würdige Verleihung der betreffenden Auszeichnungen.
2. Die Kosten für Ehrennadel, Sportmedaillen, Traditionsmedaillen, Ehrenurkunden und Ehrenschleifen, Fahنشleifen, Verdienstkreuze und Ehrenkreuze trägt der Antragssteller.
3. Alle weiteren Kosten vorgenannter Ehrungen und Auszeichnungen trägt der SVST.
4. Weiter Ehrungen und Würdigungen für ehrenamtliche Arbeit oder der Förderung des Schützenwesens im Bereich des SVST bleiben dem Präsidium, den Kreisschützenverbänden und den Schützenvereinigungen in eigener Regie bzw. in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund auf der Basis dieser Ordnung vorbehalten.

Bei Ehrungen mit den Stufen „Gold“ und den „Verdienstkreuzen“ sollen mindestens 2 Jahre Abstand von der letzten Ehrung sein.

Ehrungen durch Auszeichnungen des Deutschen Schützenbundes erfolgen auf der Grundlage der Ehrungsordnung des Deutschen Schützenbundes.

5. Aberkennung von Ehrungen und Auszeichnungen

Über die Aberkennung von Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet das Gremium, welches entsprechend der Satzung des Landesschützen Verbandes Sachsen-Anhalt (SVST) und dieser Ordnung die Verleihung beschlossen hat.

Die verliehenen Auszeichnungen (Ehrennadel, Medaillen, Verdienstkreuze, Ehrenurkunden, Fahنشleifen) sind nach Aberkennung demjenigen sofort zurückzugeben, der die Kosten getragen hat.

Die Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen in dieser überarbeiteten Fassung wurde am **11. September 1999** durch den Gesamtvorstand des SVST beschlossen und tritt mit Wirkung vom **01. Oktober 1999** in Kraft.

Zuletzt geändert: Gesamtvorstandssitzung **06.04.2013**